

Aufnahmeantrag

Der Antrag geht im Fall des Abschlusses eines Schulvertrages in die Schülerakte ein.
Sollte es zu keinem Schulvertrag kommen, werden die Unterlagen zu unserer Entlastung datenschutzkonform vernichtet.

für (Vorname(n) und Familienname des Schülers)		Geschlecht	Foto
geb. am	in	Nationalität / Staatsbürgerschaft	
	2021	<input type="checkbox"/>	
für die Klasse Zug A / B / offen		Einschulungsjahrgang	
öffentliche Grundschule (in der die Parallelanmeldung erfolgte)		Konfession des Schülers	

Personalien:	Sorgeberechtigte(r)	Sorgeberechtigte(r)
Familienname		
Vorname, Titel		
Geburtsdatum		
Verwandtschaft zum Schüler		
Familienstand		
Sorgerecht hat:	<input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)
Sorgeerklärung	<input type="checkbox"/> (bitte beilegen)	
Staatsangehörigkeit		
Familienadresse - Wohnsitz d. Kindes	<input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)
PLZ, Wohnort		
Straße, Nr.		
Telefon – privat (Notfallnr.)		
Telefon – dienstlich (Notfallnr.)		
Mobiltelefon (Notfallnr.)		
E-Mail		
Lebt das Kind in einer besonderen Familiensituation bitten wir dieses auf der Rückseite kurz zu beschreiben und die Personen inkl. Kontaktdaten zu benennen. (z.B. lebt bei Großeltern...)		

Wurde Ihr Kind im letzten Jahr bei der Schuluntersuchung zurückgestellt?
 nein ja, von wem und warum? _____

Geschwister:

Ruf- und Familienname	geb. am	Kindergarten- bzw. Schulbesuch: welche(n) - Anschrift?

Aus welchem Kindergarten kommt der Schüler:

Eintritt am: _____ welche Einrichtung (Name, Anschrift)

Wie schätzen Sie Ihr Kind ein? (Charakterliche Anlagen und besondere Interessengebiete)

Warum möchten Sie Ihr Kind an der FWS Dresden anmelden?

In welcher Weise sind Sie mit der Waldorfpädagogik in Berührung gekommen?

Chronische Krankheiten, Allergien, medizinisch Beachtenswertes für den Schulalltag:

Sonstige wichtige Mitteilungen:

Die Freie Waldorfschule Dresden finanziert sich vorwiegend aus staatlichen Zuschüssen und Schulgeld der Eltern; zur Absicherung des gegenüber staatlichen Schulen umfangreicheren künstlerischen und handwerklich - praktischen Angebots wird ein Kreativitätsbeitrag erhoben, für konkrete Investmaßnahmen wird um Spenden gebeten.

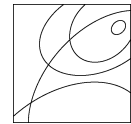
Die Höhe der einzelnen Beiträge, deren Staffelung bei mehreren Kindern an der Schule, Ermäßigungsmöglichkeiten bei geringem Einkommen sowie Richtwerte für erforderliche Spenden in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern werden in der Beitragsordnung bzw. der Spendenrichtwerttabelle der Schule geregelt. Die Schule ist darauf angewiesen, dass sich die Eltern als Solidargemeinschaft entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten an der Finanzierung der Schule beteiligen. Ungeachtet dessen bleiben die Einkommensverhältnisse der Eltern bei der Entscheidung über die Aufnahme der Kinder unberücksichtigt.

Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Schüler erwerben die Mitgliedschaft automatisch mit Abschluss des Schulvertrages.

- Wir/Ich erkläre(n) uns/mich bereit, im Falle der Aufnahme unseres/meines Kindes in die Schule, dem Verein Freie Waldorfschule Dresden e. V., beizutreten und uns/mich entsprechend unserer/meiner finanziellen Möglichkeiten an der Finanzierung der Schule zu beteiligen. Die Details werden mit Abschluss des Schulvertrages geregelt.
- Wir/Ich sind/bin ALG II / Sozialhilfeempfänger oder vergleichbar gering verdienend und werde(n) Beitragsermäßigung beantragen.
- Wir/Ich habe(n) Fragen zur Schulfinanzierung und bitte(n) vor der Aufnahme unseres/meines Kindes um ein gesondertes Gespräch.

Ort, Datum **Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten**

Anlagen: Vereinssatzung, Beitragsordnung der Schule, Spendenrichtwerttabelle (siehe Downloads www.waldorfschule-dresden.de)



Bitte bringen Sie dieses medizinische Formular ausgefüllt zum Aufnahmegespräch für die ärztliche Schulreifeuntersuchung mit.

Besonderheiten und / oder Erkrankungen in der Schwangerschaft:

Besonderheiten und / oder Komplikationen um die Geburt:

Entwicklung:

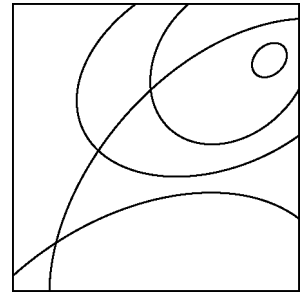
	ca. im Alter von	früher	später
Erste Zähne	<input type="checkbox"/> 6 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zahnwechsel hat begonnen	<input type="checkbox"/> 6. / 7. Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufen	<input type="checkbox"/> 12 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprechen	<input type="checkbox"/> 18 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bisherige Krankheiten und Verletzungen und Krankenhausaufenthalte:

Behandlungen / Diagnosen (z. B. Ergotherapie, Logopädie, Osteopathie, Heileurythmie)?

Hat Ihr Kind körperliche, seelische oder sonstige Besonderheiten (z.B. Allergien, Hörfehler, Sehschwäche, AD(H)S, besondere Ernährungsgewohnheiten)?

Sonstige wichtige Mitteilungen:



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

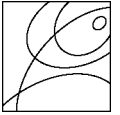
- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freien Waldorfschule Dresden e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines öffentlichen Schulwesens in freier Trägerschaft auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Betrieb der Freien Waldorfschule Dresden und ihres Hortes
 - b. die Förderung von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik
 - c. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und Waldorferziehern
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a.- c. genannten Einrichtungen des Vereins arbeiten entsprechend der Pädagogik Rudolf Steiners auf christlicher Grundlage, sind konfessionell unabhängig und allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und Glaubensrichtung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele (s.o. § 2 Abs. 1) fördern wollen und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Lehrer und Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Dresden und des Hortes erwerben die Mitgliedschaft automatisch mit Abschluss ihres Anstellungsvertrages und verlieren diese mit dessen Beendigung; es sei denn, sie bitten den Vorstand in schriftlicher Form um Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft.
- (3) Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Schüler erwerben die Mitgliedschaft automatisch mit Abschluss des Schulvertrages und verlieren sie mit Beendigung des Vertrages, sofern sie nicht beim Vorstand schriftlich um Fortsetzung der Mitgliedschaft nachsuchen.



- (4) Sonstige natürliche und juristische Personen (z. B. Eltern ehemaliger Schüler, volljährige Schüler oder volljährige ehemalige Schüler, o.a.) erwerben die Mitgliedschaft durch Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Diese Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand kündigen.
- (5) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Auf seinen persönlichen Wunsch sind die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

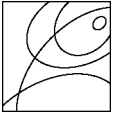
§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende wesentliche Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Erörterung der Jahresschlussrechnung
 - Erörterung und Beschluss des Haushaltsplanes
 - Erörterung des Revisionsberichts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet spätestens 4 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch Bekanntgabe in dem vereinsigenen Informationsblatt. Neben der Tagesordnung sind der Einladung die Eckpunkte des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsplanentwurfes für das kommende Geschäftsjahr beizufügen und zugleich mitzuteilen, dass der vollständige Jahresabschluss und der vollständige Haushaltsplanentwurf von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Über die Aufnahme zusätzlicher Anträge beschließt sie zu Beginn der Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts darf kein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten. Dazu gehört der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt anschließend 2 interne Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr.
- (7) Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, der eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung fertigt und diese gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterschreibt. Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der anwesenden Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in dem vereinsinternen Informationsblatt bekannt zu machen. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Erscheinen des Informationsblattes gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.



- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen und dem Vorstand schriftlich den Grund, den Zweck und die vorläufige Tagesordnung vorgelegt haben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein rechtlich nach Außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 14 Mitgliedern. Er verteilt seine Aufgaben unter sich. Für die Außenvertretung sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch mit Pädagogen und Eltern/sonstigen Mitgliedern besetzt sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grunde sind möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.
- (4) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall ist/sind der/die Geschäftsführer geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt war. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, durch die ein Hindernis für eine Eintragung ins Vereinsregister beseitigt wird, oder Satzungsänderungen, die für den Verein des Steuerrechts notwendig sind, selbstständig vorzunehmen.

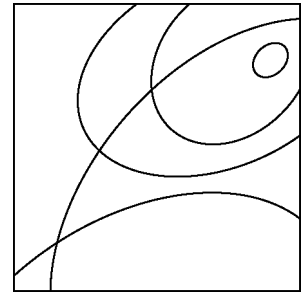
§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ in Stuttgart fließen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hilfsweise soll das Vereinsvermögen an eine andere Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung fließen, die es gleichfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.11.2016,
eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden am 27.03.2017

F R E I E W A L D O R F S C H U L E D R E S D E N



Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Dresden

Die Finanzierung des Schulbetriebs wird vorwiegend durch staatliche Zuschüsse sowie Elternbeiträge abgesichert. Der Verein verpflichtet sich, bei der Ausgabe und Verrechnung der Beiträge nach dem Haushaltsplan die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Rechnungsführung zu beachten, bzw. Nutzen - Kostenüberlegungen unter Berücksichtigung des pädagogischen Anliegens der Schule anzustellen. In der jährlichen Mitgliederversammlung ist seitens des Vorstandes der abgeschlossene Haushaltsplan offen zu legen und zu verteidigen.

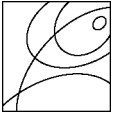
Die Elternbeiträge gliedern sich folgendermaßen:

1. Im Rahmen der Regelungen des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 8. Juli 2015 erhebt die Schule ein Schulgeld in Höhe von 58,00 € pro Kind und Monat.
2. Zusätzlich wird ein Kreativbeitrag zur Absicherung des im Vergleich zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft sehr viel umfangreicheren künstlerischen Angebots erhoben. Er beträgt für das erste Kind an der Waldorfschule 51,00 €, für das zweite 17,00 €, für das dritte 8,50 € und wird ab dem 4. Kind einer Familie erlassen.
3. Der Vereinsbeitrag des Schulvereins wird vorwiegend für außerordentliche Aufwendungen des Schulhaushalts verwendet, ein Richtwert für seine Höhe wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser beträgt 15,00 €/Monat.
4. Darüber hinaus bittet der Verein um Spenden für Investitionen, die einzelnen Vorhaben werden jeweils vorgestellt. Eine Richtwerttabelle für die einkommensabhängig erwartete Höhe der Spenden liegt dem Schulvertrag bei.
5. Mit einem Verbrauchsmittelbeitrag von 5,00 €/Kind und Monat wird Unterrichtsmaterial von der Schule kostengünstig beschafft und an die Schüler weitergegeben. Bestimmte größere und nur einzelne Klassen betreffende Anschaffungen werden extra in Rechnung gestellt.
6. Entgelte für weitere Leistungen (z. B. Hort, Ganztagesangebote oder Musikinstrumentenversicherung) werden separat erhoben.

Für alle Zahlungen wird um das Einverständnis zum Lastschriftverfahren gebeten. Die Zahlungen werden am 1. d. Monats fällig und in der Regel am 10. d. Monats eingezogen. Gebühren für Lastschriftretouren werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen (Schulgeld und Kreativbeitrag) im Rückstand befinden. Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

Bescheinigungen für Spenden und Beiträge, Schulbetriebskosten (Schulgeld und Kreativbeitrag) und Kinderbetreuungskosten (bei Hort oder Gasthortbesuch) werden bis Ende Februar des Folgejahres erstellt. Spenden und Beiträge können zu 100%, Schulgeld, Kreativbeitrag und Kinderbetreuungskosten bis zu 30% steuerlich geltend gemacht werden.



Beitragsermäßigung:

Wer über ein geringes Haushaltsnettoeinkommen (§§ 82, 85 SGB XII) verfügt, kann einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes auf 15,00 € stellen. Die Festsetzung des reduzierten Betrages ist maximal auf ein Schuljahr begrenzt. Dem Antrag auf Schulgeldermäßigung muss entweder ein gültiger Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II, ein Bescheid über den Erlass der Betreuungsgebühr für Kindertageseinrichtungen, ein gültiger Dresdenpass oder das Formblatt zur Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens der Freien Waldorfschule Dresden mit entsprechenden Unterlagen beigelegt werden.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind/die Kinder polizeilich gemeldet ist/sind und der das Kindergeld bezieht.

Die Prüfung der Anträge auf Ermäßigung des Schulgeldes kann vom Vorstand delegiert werden.

Der Kreativbeitrag kann von allen Eltern ohne Einkommensüberprüfung in Arbeitsleistung umgewandelt werden. Ein entsprechender Antrag ist im Vorfeld im Schulbüro zu stellen. Ab schriftlicher Vereinbarung werden die erbrachten Stunden mit 8,50 Euro bewertet und der zu zahlende Kreativbeitrag um den Wert der Ersatzleistung gemindert. Es erfolgt eine halbjährliche Abrechnung.

Diese Regelung findet Anwendung auf allgemeine Arbeiten für Schulgelände und Schulbetrieb laut Katalog.

Das Engagement auf Klassenebene und in Gremien bleibt – in Zusammenarbeit mit dem Lehrer – in der Verantwortung der Eltern der jeweiligen Klassen.

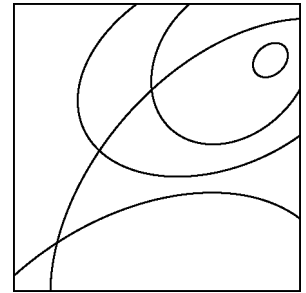
Beitragsanpassungen

Ändern sich die Rahmenbedingungen, die zu dieser Beitragsordnung geführt haben, wird diese entsprechend angepasst und in der neuen Form bekannt gegeben.

Ermäßigungsanträge und persönliche Anfragen zum Elternbeitrag sind an das Schulbüro zu richten.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Elternbeitragserhebung bekannt gewordenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.



Spendenvereinbarung

Zur Finanzierung von Vereinsvorhaben¹,

- insbesondere Investitionen für bauliche Maßnahmen und Ausstattung
 - _____
- möchte(n) ich (wir):

dem Verein der Freien Waldorfschule Dresden e.V., 01099 Dresden, Marienallee 5

einen Betrag von _____ € monatlich / halbjährlich / jährlich² spenden.

Um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung wird gebeten.

- Diese Spendenerklärung ersetzt sämtliche früheren Spendenerklärungen an den Verein der freien Waldorfschule Dresden e.V.
- Diese Spendenerklärung ersetzt die Spendenerklärung vom _____ an den Verein der freien Waldorfschule Dresden e.V.

Zahlungsweise:

- Die gespendete Summe soll im Lastschriftinzugsverfahren vom Konto
 - wie Schulvertrag
 - IBAN _____
 - BIC _____
 - Bankname _____

erhoben werden.

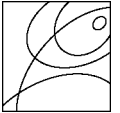
- Wird von mir (uns) auf das Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft (IBAN: DE78850205000003525000, BIC: BFSWDE33DRE) mit der Bezeichnung „Spende“ überwiesen.

Dresden, den _____

Unterschrift(en)

¹ Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen

² Eine Orientierung für die Höhe des erbetenen Spendenbetrages ist in der umseitigen Spendenrichtwerttabelle zu finden.



Spendenrichtwerttabelle

Der Verein der Freien Waldorfschule Dresden e. V. bittet um Spenden für außerordentliche Aufwendungen und Investvorhaben, die einzelnen Vorhaben werden regelmäßig vorgestellt. Für geleistete Spenden wird nach Jahresende eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Richtwerte für die Höhe der Spenden, die in Abhängigkeit vom Haushaltsnettoeinkommen³ der Eltern erwartet werden, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Zahl der Haushaltsmitglieder	2	3	4	5	6
Haushaltsnettoeinkommen in €					
1600	15	0	0	0	0
1700	30	0	0	0	0
1800	45	0	0	0	0
1900	60	0	0	0	0
2000	75	5	0	0	0
2100	90	15	0	0	0
2200	105	30	0	0	0
2300	115	45	0	0	0
2400	122	60	15	0	0
2500	129	75	30	0	0
2600	136	90	45	15	0
2700	143	103	60	30	0
2800	150	110	75	45	0
2900	157	117	87	60	15
3000	164	124	94	75	30
3100	171	131	101	81	45
3200	178	138	108	88	60
3300	185	145	115	95	75
3400	192	152	122	102	82
3500	199	159	129	109	89
3600	206	166	136	116	96

Bei höherem Einkommen erhöht sich der Richtwert um weitere 7 € pro 100 € Haushaltsnettoeinkommen.

³ Als Haushaltsnettoeinkommen wird betrachtet der Gewinn selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, Kindergeld inkl. Sozialzuschlag, Unterhaltsbezügen, Renten, Nebeneinkünften (Mieten, Pachten, Kapitaleinkünften etc.), gemindert durch Unterhaltsleistungen und außergewöhnliche Belastungen (vgl. Formblatt zur Ermittlung des Nettoeinkommens des Haushalts)